

Neufassung Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.4.2020

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Versorgungswerk für deutsche Verbände und Arbeitgeber e.V.**" (kurz: **VdVA**).
2. Der Sitz des Vereins ist Baden-Baden. Er ist ein zu tragen im zuständigen Vereinsregister für Baden-Baden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Förderung aller privaten und betrieblichen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch Information und Beratung sowie die kostengünstige und verwaltungsarme Bereitstellung aller Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit zu aktuellen Fragen der privaten und betrieblichen Altersversorgung, insbesondere zu steuerlichen und arbeitsrechtlichen Themen sowie zu Versorgungsaspekten
 - b) die Organisation einer qualifizierten Beratung deutscher Verbände und Arbeitgeber bei der Einrichtung, Überprüfung und Veränderung betrieblicher Versorgungs- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich staatlich geförderter Vorsorgeverträge für den berechtigten Personenkreis durch Einrichtung eines Beraternetzwerkes
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen zur Fortbildung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung
 - d) den Betrieb einer rückgedeckten Gruppenunterstützungskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit – als Versorgungseinrichtung des Vereins –, die Kooperation mit anderen Gruppenunterstützungs- und Pensionskassen sowie Pensionsfonds; der Verein kann auch die Trägerschaft und die Geschäftsführung solcher Versorgungseinrichtungen übernehmen
 - e) die Einrichtung von Kollektiv-Rahmen(versicherungs-)Verträgen mit speziellen Vorsorgeprodukten zur privaten und betrieblichen Altersversorgung und entsprechend günstiger Beitragskalkulation.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet; insbesondere hat er keine Gewinnerzielungsabsicht.

4. Vereinsüberschüsse, soweit sie nicht nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung in die Rücklagen einzustellen sind, werden ausschließlich zur Unterstützung bedürftiger Personen des in § 3 Abs. 4, Buchstaben b) bis d) genannten Personenkreises verwendet, die krankheits- oder unfallbedingt unverschuldet in Not geraten. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Servicemitglieder
 - c) Fördermitglieder.
2. Eine ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, beantragen, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins durch die Einbringung ihres besonderen Know-hows im Rahmen einer aktiven Mitarbeit fördern wollen. Die ordentliche Mitgliedschaft schließt die Servicemitgliedschaft ein.
3. Eine Servicemitgliedschaft können beantragen:

Alle natürlichen und juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als

 - a) Arbeitgeber
 - b) arbeitnehmerähnliche Selbstständige
 - c) Verbände und Unternehmervereinigungen.
4. Zur Nutzung der Vereinseinrichtungen, sonstiger Leistungen und Vorteile im Rahmen einer ordentlichen bzw. Servicemitgliedschaft sind berechtigt:
 - a) die dem Verein, den angeschlossenen Verbänden und Unternehmervereinigungen angehörenden Arbeitgeber
 - b) die Arbeitnehmer der dem Verein angehörenden Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeber der angeschlossenen Verbände und Unternehmervereinigungen
 - c) Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter von Einzel-, Personen- oder Kapitalgesellschaften der dem Verein oder den angeschlossenen Verbänden und Unternehmervereinigungen angehörenden Arbeitgeber
 - d) die dem Verein oder allen angeschlossenen Verbänden und Unternehmervereinigungen angehörenden arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen
 - e) Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder der vorstehend genannten Personenkreise.

Die Personenkreise gemäß a) bis e) sind auch dann berechtigt die Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn der Arbeitgeber in Konzernzugehörigkeit zu einem anderen Arbeitgeber steht, welcher Mitglied des Vereins, eines angeschlossenen Verbandes oder einer angeschlossenen Unternehmervereinigung ist.
5. Eine fördernde Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Verbände und Unternehmervereinigungen beantragen, welche die Ziele des Vereins durch finanzielle Zuwendungen fördern wollen.

Fördermitglieder sind berechtigt, die Kollektiv-Rahmenverträge des Vereins für den berechtigten Personenkreis zu nutzen.

6. Zur Begründung aller Arten von Mitgliedschaften bedarf es der Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vorstand oder in dessen Auftrag die Geschäftsführung nach freiem Ermessen entscheidet. Im Aufnahmeantrag verpflichtet sich das angehende Mitglied die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung. Wird eine Bestätigung nicht binnen zwei Monaten ab Datum des Aufnahmeantrages erstellt, so gilt die Mitgliedschaft als abgelehnt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch *Kündigung*, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Mitgliedsjahres zulässig ist. Sie ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das erste Mitgliedsjahr beginnt mit dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- b) durch *Streichung* von der Mitgliederliste des Vereins, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Zeitpunkt der Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Die Streichung von der Mitgliederliste berührt die bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Beiträge und ggf. Mahnkosten nicht.
- c) durch *Ausschluss*. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des Vereins unter Darlegung der Ausschlussgründe erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder den Vereinszweck gefährdet.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ausschluss-Mitteilung unter Nennung der Gründe Widerspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Dieser Widerspruch ist mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss. Bis dahin ruhen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens noch auf die weitere Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen, sonstigen Leistungen und Vorteile im Rahmen einer Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Bei Beitragsrückständen oder Nichteinlösung von Lastschriften ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein erwachsende Fremd- und pauschalisierte Mahnkosten (Mahngebühren) zu ersetzen.
2. Die Beitragsordnung sowie die jeweiligen Mahngebühren werden vom Vorstand unter besonderer Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung festgelegt. In der Beitragsordnung ist nach ordentlichen und Servicemitgliedern entsprechend § 3 Abs. 1 a) und b) zu differenzieren. Fördermitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c) zahlen grundsätzlich einmalige oder laufende Beiträge nach freiem Ermessen.
3. Die jeweils beschlossene Beitragsordnung gilt grundsätzlich ab der nächsten Beitrags-Hauptfälligkeit (Stichtag ist der Beginn der Mitgliedschaft).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen / Beschlussfassungen

1. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Stimmberechtigte Teilnehmer sind die Mitglieder gemäss § 3 Abs. 1 a). Alle übrigen Mitglieder sind stimmrechtslos teilnahmeberechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 % der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen und Beratungsgegenständen beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand bestimmt jeweils den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen.

Die Einladung mit Tagesordnung wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einfachem Brief an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse der stimmberechtigten Mitglieder versendet.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder auf Erweiterung der Tagesordnung werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, wenn sie innerhalb von 12 Tagen nach dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Sie wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter. Der Versammlungsleiter bestimmt vor Beginn einen Protokollführer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:

- a) den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung
- b) die Bestellung und Abberufung von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern, ausgenommen des Vorsitzenden
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Auflösung des Vereins.

Nach rechtzeitiger schriftlicher Anforderung werden den Mitgliedern vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie eine Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

5. In Mitgliederversammlungen ist jedes ordentliche Mitglied gem. § 3, Abs. 1 a) mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei juristischen Personen liegt das Stimmrecht bei einem der gesetzlichen Vertreter. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Mehrere Stimmberechtigte können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sofern mehrere stimmberech-

tigte Personen für ein Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben diese vor Beginn der Mitgliederversammlung in einer gemeinsam unterzeichneten schriftlichen Erklärung festzulegen, wer das Stimmrecht ausüben soll.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in Gesetzen oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen generell einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Vorstands.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 % der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 90 % aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so hat nach Ablauf eines Monats, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese entscheidet dann mit mindestens 90 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

7. Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich gefasst werden, wenn sichergestellt wird, dass alle Mitglieder die Beschlussvorlagen mit entsprechenden Erläuterungen erhalten und mindestens drei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlagen Zeit haben, ihr Votum schriftlich abzugeben. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer schriftlichen Abstimmung ist, dass sich mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen sowie die schriftlichen Abstimmungsergebnisse sind vom Vorstand in einer Niederschrift zu dokumentieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand kann aus bis zu drei Personen bestehen, dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende wird von der VdVA - Pensions- und Vorsorgemanagement GmbH, eingetragen im Handelsregister Mannheim unter der HRB-Nr. 736591, bestellt und abberufen. Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung von letzterer mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen werden. Die Regelungen gelten entsprechend bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach eigenem freien Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns im Sinne der satzungsgemäßen Zweckbestimmung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

Der Vorsitzende kann Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Geschäftsführung aufstellen, die Aufgaben und Befugnisse – im Falle des Vorstands auch Beschlussgegenstände und Beschlussfassungen – regeln. Innerhalb des Vorstands hat der Vorsitzende bei Beschlussfassungen stets zwei Stimmen; die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils eine.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein stets allein. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sofern weitere Vorstandsmitglieder bestellt sind, vertreten diese den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Sowohl der Vorsitzende als auch alle übrigen bestellten Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeiten keinerlei Vergütungen sondern lediglich den Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den Verein.

§ 9 Arbeitskreise, Kommissionen, Beiräte

Zur Erreichung und Wahrung des Vereinszwecks nach § 2 können durch den Vorstand Arbeitskreise und Kommissionen gegründet und Beiräte berufen werden.

Diese Gremien können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung in vorstehender Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, bestimmt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung bestellt auch den Liquidator.